

# S A T Z U N G

## der Gemeinde Umkirch über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10. Juli 2006

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10. Juli 2006, geändert am 11. Dez. 2006 und am 10. März 2008, folgende

### Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

beschlossen:

#### § 1 Höhe der Entschädigung

1. Die ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte erhalten als Ersatz für ihre Auslagen einen jährlichen Pauschalbetrag von 270,-- € sowie je Sitzung 30,-- €. Mehrere aufeinander folgende Sitzungen an einem Tag werden als eine Sitzung gerechnet.
2. Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen. Sie betragen bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 

|                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| bis zu zwei Stunden                 | 10,-- € |
| von mehr als zwei bis vier Stunden  | 15,-- € |
| von mehr als vier bis sechs Stunden | 25,-- € |
| von mehr als sechs bis zehn Stunden | 30,-- € |
| von mehr als zehn Stunden täglich   | 40,-- € |

Mehrere aufeinander folgende Sitzungen an einem Tag werden als eine Sitzung gerechnet, angefangene Stunden gelten als volle Stunden.  
Die Entschädigung für eine mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag dürfen zusammengerechnet 40,-- € nicht überschreiten.  
Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des ehrenamtlich tätigen Bürgers maßgebend.
3. *entfällt*
4. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Entschädigung. Diese beträgt
 

|   |          |
|---|----------|
| a) für den 1. Bürgermeister-Stellvertreter jährlich | 100,-- € |
| b) für den 2. Bürgermeister-Stellvertreter jährlich | 50,-- €  |

## **§ 2** **Reisekostenvergütung**

Bei auswärtiger Dienstverrichtung - außerhalb des Gemeindegebietes - erhalten ehrenamtlich tätige Bürger neben der Entschädigung nach § 1 eine Reisekostenvergütung nach Stufe A der für die Beamten der Gemeinde geltenden Vorschriften.

## **§ 3** **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung vom 19.01.1987 außer Kraft.

*Walter Laub*  
Bürgermeister